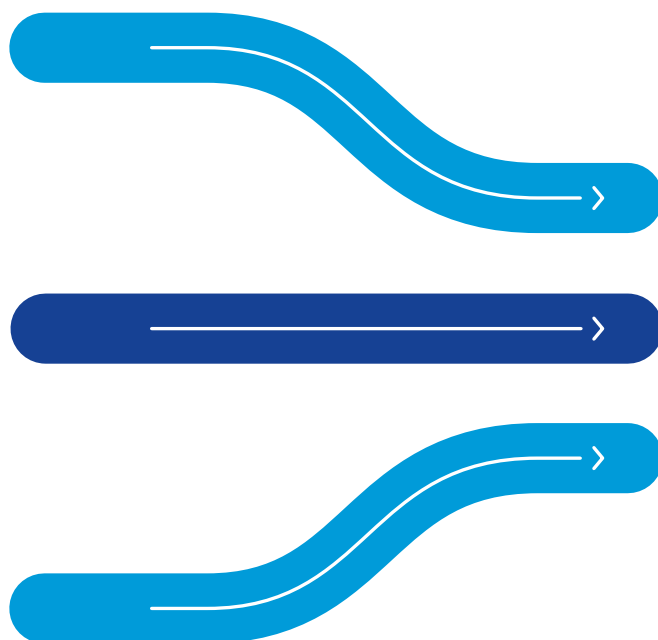


Legal News

Dezember 2018

Central- and Eastern Europe



Inhalt

Ungarn	Die EU erleichtert den Einkauf vor Weihnachten	2	Litauen	Litauen wird virtuellen Unternehmenssitz einführen	9
Belarus	Wettbewerb in Belarus nach neuen Vorschriften	4	Tschechische Republik	Her mit den Jahresabschlüssen, oder es ist Schluss mit lustig! Ein Beitrag zur Neufassung des Registergesetzes	10
Estland	Wesentliche Änderung bei Steuerschulden in Estland	6	Deutschland	Verfallsklauseln unwirksam, falls Mindestlohnansprüche nicht ausgenommen	12
Polen	Revolution in der Vermietung von Wohnimmobilien	7	Slowakei	Neue Regeln für Auskünfte beim slowakischen Grundbuchamt	13

Die EU erleichtert den Einkauf vor Weihnachten

Einschränkungen von grenzüberschreitenden Online-Käufen sind verboten

Im Zuge der neuen sog. Geoblocking Verordnung wird die territoriale Einschränkung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels ab dem 3. 12. 2018 untersagt.

Online-Händler in der EU dürfen Käufer aus ihrem eigenen Mitgliedstaat und aus anderen Mitgliedsstaaten nicht ungleich behandeln.

Dank der Verordnung können in der EU zahlreiche online Dienstleistungen, wie etwa Webhosting, Cloud Computing und Unterkünfte oder gar Autovermietung, zu gleichen Preisen und Bedingungen in Anspruch genommen werden. Auch beispielsweise Eintrittskarten dürfen an Käufer aus einem anderen Mitgliedstaat nicht zu unterschiedlichen Ermäßigungen oder höheren Preisen verkauft werden. Auf ausländischen Webseiten dürfen keine zusätzlichen Kosten auferlegt werden, wenn der Käufer Ungar ist oder nur über eine ungarische Bankkarte verfügt.

Ab Dezember dürfen wir in jeglichen Online-Shops der EU frei einkaufen, auch in denjenigen, die keine Lieferung nach Ungarn anbieten.

Ist in einem italienischen Webshop ein Möbel zu einem niedrigeren Preis erhältlich, können wir dieses zu gleichen Bedingungen wie die italienischen Käufer erwerben. Gleichwohl ist der italienische Webshop nicht verpflichtet, das Produkt nach Ungarn zu liefern. Es muss aber sichergestellt werden, dass der Käufer das Produkt bei ihm oder in einem anderen Mitgliedstaat, in den geliefert wird, entgegennehmen, oder dieses auf eigene Kosten an seine Adresse versenden lassen kann. Ferner dürfen gegenüber Käufern aus anderen Mitgliedstaaten nicht unterschiedliche Zahlungsbedingungen zur Anwendung kommen oder unterschiedliche Anforderungen an die Bankkarte gestellt werden. Ausländische Webseiten dürfen den Zugang anhand IP-Adressen nicht unterbinden bzw. beschränken. Auch darf ohne Zustimmung keine Weiterleitung auf Webseiten stattfinden, die sich gar v.a. an ungarische Käufer richten.

Das Verbot gilt nicht für urheberrechtlich geschützte Inhalte, wie E-Books, Musik-Streaming-Dienste, auch nicht für Leistungen im Bereich Finanzen, Gesundheitswesen und Sozialleistungen. Voraussichtlich wird aber das Verbot in 2020 bei der Überprüfung der Verordnung auf weitere Bereiche ausgedehnt.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

dr. Zsófia Sallai
ügyvédjelölt
Junior Associate

T +36 1 41 33 400
zsofia.sallai@bnt.eu

bnt ügyvédi iroda
Stefánia út 101-103
H - 1143 Budapest

Der ungarische Gesetzgeber und die betroffenen Unternehmen haben bis Dezember viel zu tun, auch wenn die Kontrollbehörde und die Sanktionierung der Verstöße noch nicht bestimmt wurden. Webshops mit grenzüberschreitendem elektronischen Handel sind gehalten, ihre Tätigkeit baldmöglichst mit der unmittelbar geltenden Verordnung in Einklang zu bringen.

Quelle: Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG

Wettbewerb in Belarus nach neuen Vorschriften

Das geänderte Wettbewerbsgesetz sieht neue Regeln für die wirtschaftliche Konzentration und den Schutz vor unlauterem Wettbewerb vor

Bestimmungen zur wirtschaftlichen Konzentration

Das neue Gesetz verdoppelt den Schwellenwert, ab dem die Zustimmung der Wettbewerbsbehörde zum Kauf von Aktien (Anteilen) am Stammkapital eines Unternehmens erforderlich ist. Eine Zustimmung ist jetzt erst erforderlich, wenn der Buchwert der Aktiva mehr als 200 000 Basiseinheiten (nach aktuellem Kurs ca. 2 033 000 Euro) beträgt oder die Erlöse (ohne MwSt.) im vorherigen Geschäftsjahr mehr als 400 000 Basiseinheiten (etwa 4 067 000 Euro) überstiegen haben.

Gleichzeitig erweitert das Gesetz aber die Liste von Fällen, die als wirtschaftliche Konzentration anerkannt werden, wenn zumindest einer der vorgenannten Schwellenwerte überschritten ist. Erforderlich ist die Zustimmung der Wettbewerbsbehörde für den Abschluss von Personengesellschaftsverträgen unter Wettbewerbern, bei Geschäften zum Erwerb von Eigentum, Nutzung und Besitz von Anlagegütern oder immaterieller Vermögen, die mehr als 20% des Bilanzwertes der Gesellschaftsaktiva ausmachen, sowie bei der Gründung von Holdingstrukturen, Assoziationen oder Unionen.

Unlauterer Wettbewerb

Mit der Neufassung wird ein Katalog von unlauteren Wettbewerbshandlungen festgelegt. Hierzu gehören: inkorrekt Vergleich mit Wettbewerbern; die Nachahmung oder das Kopieren des Firmenstiles; illegale Benutzung oder Verbreitung von Informationen, die Handels-, Dienst-, oder andere gesetzlich geschützte Geheimnisse darstellen oder das Inverkehrbringen von Waren, die IP-Rechte anderer verletzen sowie andere Tätigkeiten.

Es wird erwartet, dass die gesetzlichen Konkretisierungen nun effektiven Schutz von Rechtsinhabern möglich machen und sich eine einheitliche Anwendungspraxis herausbilden wird.

Präventive Kontrolle

Die Neuregelung ermächtigt zudem die Wettbewerbsbehörde zu präventiven



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Oksana Belova, LL.M
Senior Associate

T +375 17 203 94 55
oksana.belova@bnt.eu

bnt legal and tax
Revolutsionnaya str. 9A-40
BY - 220030 Minsk

Maßnahmen wie etwa der Herausgabe von Verfügungen, wenn zu befürchten ist, dass bestimmte Handlungen in der Zukunft zu Verstößen gegen Wettbewerbsvorschriften führen können. Möglich ist dies bereits schon dann, wenn noch keine Wettbewerbsverstöße rechtskräftig festgestellt sind.

Werden alle Bedingungen der Verfügung erfüllt, endet das Verletzungsverfahren und eine Haftung des Marktteilnehmers kommt nicht mehr in Betracht.

Quelle: Nationales Rechts-Internetportal der Republik Belarus (NRIP) 02.02.2018, 2/2536

Wesentliche Änderung bei Steuerschulden in Estland

Steuerschulden können laut Staatsgerichtshof neuerdings verjähren

Der estnische Staatsgerichtshof hat am 10. Oktober 2018 entschieden: Steuerschulden verjähren nach fünf Jahren genauso wie andere Forderungen. Genauer: die Verjährung endet mit der Übergabe der Forderung an den Gerichtsvollzieher und beginnt wieder am 1. Januar des Folgejahres. Ist die Forderung dann innerhalb von 5 Jahren nicht eingetrieben, ist sie endgültig verjährt.

Bisher waren die Steuerforderungen des Staates grundsätzlich unbefristet gültig: wenn das Finanzamt sie dem Gerichtsvollzieher übergeben hatte, verjährten sie nie. Selbst der Tod des Schuldners konnte die Ansprüche nicht aufhalten und die Verpflichtung ging auf Erben des Schuldners über. Zur gleichen Zeit werden andere Forderungen, z.B. Ansprüche auf Kindesunterhalt oder bei Gesundheitsschäden anders behandelt, sie verjähren nach einer bestimmten Frist. Der Staatsgerichtshof hat eingeräumt, dass es keinen Grund gebe, Steuerschuldner anders zu behandeln. Gemäß dem Grundsatz der Rechtssicherheit muss der Staat gewährleisten, dass nach angemessener Zeit in allen Beziehungen der Rechtsfrieden einkehrt.

Die Entscheidung sollte bewirken, dass der Staat Steuerrückstände effektiver einholen muss. Laut dem Verband der estnischen Steuerzahler motiviert diese Entscheidung niemanden, Steuern zu vermeiden.

Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes betrifft rückwirkend alle gültigen Steuerforderungen, die vor dem 1. Januar 2013 an Gerichtsvollzieher weitergeleitet worden sind. Nach Angaben des estnischen Finanzamtes gibt es insgesamt ca. 2.500 solcher Forderungen, davon etwa 10% gegen Unternehmen. Die Höhe der Forderungen beläuft sich auf 9,5 Millionen Euro, deren Einziehung als unwahrscheinlich erachtet wird.

Quelle:

Staatsgerichtshof, Beschluss vom 10.10.2018

Estnisches Finanzamt



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Anneli Piirat
Office Manager

T +372 667 6240
anneli.piirat@bnt.eu

bnt attorneys Advokaadibüro OÜ
Tatari 6
EE - 10116 Tallinn

Revolution in der Vermietung von Wohnimmobilien

In polnischem Parlament wird derzeit an dem Gesetz über Unternehmen gearbeitet, die in Immobilienleasing investieren (d.h. das polnische Äquivalent von REIT).

Der REIT (Real Estate Investment Trust) ist in der Regel ein Rechtssubjekt, das direkt oder indirekt in Immobilien investiert, mit langfristiger Vermietung verdient und einen besonderen Steuerstatus besitzt. Zwischen den Staaten, in denen REITs tätig sind, gibt es einige Unterschiede in Bezug auf die Rechtsform dieser Unternehmen, die Regelung ihrer Geschäftstätigkeit oder die Steuervorteile. In Polen können Unternehmen, die in die Vermietung von Immobilien investieren (im Folgenden: REIT), nach dem Gesetzentwurf Aktiengesellschaften werden, derer Haupttätigkeit die Vermietung von Wohnimmobilien auf polnischem Territorium ist (einschließlich der Vermietung durch Tochtergesellschaften). Der Gesetzentwurf umfasst nicht die Regulierung von Gewerbeimmobilien.

Zweck der Einführung von REIT ist es, sowohl institutionelle als auch private Investoren zu ermutigen, in den Wohnimmobilienmarkt zu investieren und die Attraktivität der Geschäftstätigkeit in diesem Markt zu erhöhen.

Als Unterstützung sieht der Gesetzgeber folgende Steuervorteile vor:

- Befreiung der Aktionäre von der PIT- und CIT-Steuer auf Gewinne aus Dividenden und auf sonstige Erträge aus der Beteiligung an den REIT-Gewinnen,
- Einführung eines CIT-Satzes i.H.v. 8,5% auf die Einkünfte von REIT aus der Vermietung von Wohnimmobilien,
- teilweise Befreiung von der CIT-Steuer auf die Einkünfte der Tochtergesellschaften aus der Vermietung von Wohnimmobilien und deren Veräußerung, d.h. von dem Teil, der für die Zahlung von Dividenden an REIT bestimmt ist und nur, wenn es rechtzeitig ausgezahlt wird.

Eine Besonderheit von REIT ist auch die Verpflichtung, den Gewinn jährlich an die Aktionäre in Höhe von mindestens 90% des Gesamtwerts der Mieteinnahmen oder der Einnahmen aus dem Verkauf von Immobilien zu überweisen. Um das ordnungsgemäßen Funktionieren dieser Einrichtungen zu gewährleisten hat der Gesetzgeber die Aufsicht durch die polnische Finanzaufsichtsbehörde (Komisja Nadzoru Finansowego) vorgesehen.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Katarzyna Harna
Radca prawny
Associate

T +48 22 373 6550
katarzyna.harna@bnt.eu

bnt Neupert Zamorska & Partnerzy sp.j.
ul. Chłodna 51
PL - 00 867 Warsaw

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für den 1. Januar 2019 geplant.

Quelle: Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018 (Gsbl. 2018 Pos. 723)

Litauen wird virtuellen Unternehmenssitz einführen

Im Oktober 2018 genehmigte die Regierung der Republik Litauen Pläne zur Einführung eines virtuellen Sitzes für Unternehmen

Die Regierung der Republik Litauen hat einen Plan genehmigt, der den Verwaltungsaufwand sowohl für neu gegründete als auch für lang bestehende Unternehmen verringern soll, indem die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer physischen Registrierungsadresse aufgehoben wird. Stattdessen haben die Unternehmen das Recht, eine virtuelle Adresse zu wählen. Für die Zwecke dieser Registrierungsmethode muss im nationalen Informationssystem für die Zustellung von elektronischen Nachrichten und elektronischen Dokumenten eine virtuelle Zustellbox (ähnlich wie eine E-Mail) eröffnet werden. Diese virtuelle Zustellbox wird als Firmenadresse betrachtet. Für Gerichts- und Verwaltungszwecke müssen Unternehmen auch die Gemeinde angeben, der sie zugeordnet werden.

Solche Neuerungen, die voraussichtlich 2019 in der Praxis verfügbar sein werden, sollten die Unternehmensgründung und den Standortwechsel reibungsloser und schneller gestalten. Gleichzeitig kann sie sich spürbar auf alle gängigen "Virtual Office"-Dienstleister auswirken, deren gesamtes Geschäftsmodell auf der Bereitstellung einer formalen physischen Registrierungsadresse basiert, ohne einen großen Mehrwert für das Unternehmen zu schaffen.

Quelle: Beschluss der Regierung der Republik Litauen vom 24 Oktober 2018 "Über die Vorlage eines Entwurfs zur Änderung von Artikel 2.49 des Zivilgesetzbuches der Republik Litauen beim Parlament der Republik Litauen". Nr. 1060.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Dr. Arnas Stonys
Advokatas
Senior Associate

T +370 5 21 21 627
arnas.stonys@bnt.eu

bnt Heemann Klauberg Krauklis APB
Embassy House
Kalinausko 24, 4th floor
LT-03107 Vilnius

Her mit den Jahresabschlüssen, oder es ist Schluss mit lustig! Ein Beitrag zur Neufassung des Registergesetzes

Obwohl Gesellschaften nach geltender Rechtslage dafür bestraft werden können, dass sie ihre Jahresabschlüsse nicht in der Urkundensammlung beim Handelsregister hinterlegen, kommt ein Großteil der juristischen Personen dieser Pflicht einfach nicht nach. Ein eingebrachter Entwurf zur Neufassung der relevanten Vorschriften soll dies ändern.

Geltendes Recht schreibt vor, dass Gesellschaften ihren Jahresabschluss (bzw., soweit einschlägig, auch ihren Jahresgeschäftsbericht) beim Handelsregister in der sog. Urkundensammlung hinterlegen müssen, und zwar spätestens innerhalb von 12 Monaten ab dem Bilanzstichtag für den jeweiligen Abschluss. Die Urkundensammlung ist öffentlich einsehbar, und jegliche Dritte haben damit die Möglichkeit, das Wirtschaftsgebaren und die Vermögens- und Ertragslage des betreffenden Unternehmens im beobachteten Zeitraum einzusehen.

Des Weiteren sehen die derzeit in Kraft befindlichen Gesetze vor, dass Gesellschaften, welche diese Vorlagepflicht nicht erfüllen, eine Ordnungsstrafe von bis zu 100.000 CZK oder bis zu 3 % des Wertes der Aktive auferlegt werden bzw. (bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen) dass sie aufgelöst und abgewickelt werden können. Dennoch kommt ein erheblicher Teil der Körperschaften dieser Pflicht nicht nach. Diese Unternehmen bauen darauf, dass die Gerichte wissen, wie teuer und unwirtschaftlich die Auflösung und Abwicklung von Gesellschaften ist, die noch nicht einmal über das notwendige Vermögen zur Deckung der Liquidationskosten verfügen, und deshalb in der Praxis nur selten zu diesem Mittel greifen.

Dies soll sich jetzt aber ändern, und zwar mit einer von der Regierung eingebrachten Gesetzesvorlage zur Neufassung des Körperschaftsgesetzes sowie des Registergesetzes. Im Rahmen der Bemühungen um eine erhöhte Transparenz des unternehmerischen Umfelds verfolgt das Änderungsgesetz u.a. das Ziel, der Existenz von Gesellschaften vorzubeugen, die in Wirklichkeit keine unternehmerische Tätigkeit entfalten und rein formell (in den Aufzeichnungen des Handelsregisters) existieren, und zwar vermittels strengerer Strafen für die Nichtabgabe der Jahresabschlüsse. Das Vorgehen des Registergerichts wird dabei auch davon abhängen, ob die Gesellschaft "ansprechbar" ist, also ob die Zustellung der gerichtlichen Aufforderung an die Gesellschaft zu eigenen Händen gelingt, in der diese dazu aufgefordert wird, die fehlenden Jahresabschlüsse zur Hinterlegung in der Urkundensammlung nachzureichen (und zwar unter Ausschluss der Rechtsfiktion der Zustellung).



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Mgr. Ondřej Tejský
Advokát
Associate

T +420 222 929 301
ondrej.tejsky@bnt.eu

bnt attorneys-at-law s.r.o.
Slovanský dům (building B/C)
Na příkopě 859/22
CZ - 110 00 Prague

Bei Unternehmen, denen die Aufforderung in diesem Sinne erfolgreich zugestellt werden kann, wird davon ausgegangen, dass sie wirtschaftlich aktiv sind und “nur” ihrer Vorlagepflicht nicht nachgekommen sind. Diese sollen mit der Verhängung einer Ordnungsstrafe sanktioniert werden.

Falls die Zustellung der Aufforderung seitens des Registergerichts scheitert, wird ein Verfahren wg. Auflösung der Gesellschaft eingeleitet (wobei die Verfahrenseröffnung vom Registergericht automatisch ins Handelsregister eingetragen wird). Wenn im Laufe dieses Verfahrens nicht festzustellen ist, dass die Gesellschaft zumindest über ausreichende Mittel verfügt, um die Liquidationskosten zu bestreiten, entscheidet das Registergericht über die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation. Im entgegengesetzten Fall soll die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation angeordnet werden.

Das Änderungsgesetz möchte insgesamt zu einer Entschlackung des Handelsregisters beitragen, indem diejenigen Körperschaften gelöscht werden, die lediglich auf dem Papier existieren und bei denen außerdem eine Verwendung zu Straftaten im Bereich Wirtschaftskriminalität droht.

Quelle:

Rechnungslegungsgesetz (Ges. Nr. 563/1991 Slg.)

Ges. Nr. 304/2013 Slg., über öffentliche Register juristischer und natürlicher Personen
Parlamentsdrucksache 270/0 – Gesetzesentwurf der Regierung zur Änderung von Ges.
Nr. 90/2012 Slg. und weiteren einschlägigen Gesetzen

Verfallsklauseln unwirksam, falls Mindestlohnansprüche nicht ausgenommen

Verfallsklauseln in Standard Arbeitsverträgen sind unwirksam, wenn sie nicht hinreichend differenzieren, welche Ansprüche erfasst sind.

Arbeitsverträge enthalten sehr häufig sogenannte Verfall- oder Ausschlussklauseln. Sie bestimmen eine Frist, binnen welcher Arbeitnehmer ihre Ansprüche gegen den Arbeitgeber nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend machen müssen. Verpasst man diese Frist, verfallen die Ansprüche. Dies gilt jedoch nur, soweit die entsprechende Vereinbarung wirksam ist.

Das Bundesarbeitsgericht hat nun entschieden, dass derartige Klauseln insgesamt unwirksam sind, wenn sie nicht hinreichend danach differenzieren, welche Ansprüche von ihnen erfasst werden sollen und welche nicht. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass § 3 Absatz 1 des Mindestlohngesetzes jegliche Vereinbarungen verbietet, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken oder ausschließen. Verfallklauseln müssen also Ansprüche auf Bezahlung des Mindestlohns explizit aus dem eigenen Anwendungsbereich ausnehmen. Anderenfalls ist die Verfallsklausel insgesamt unwirksam.

Im konkreten Fall konnte der betroffene Arbeitnehmer aufgrund der Unwirksamkeit der Klausel seine Ansprüche auf Urlaubsabgeltung weiterhin geltend machen, obwohl er die vertraglich vereinbarte Frist hierfür eigentlich verpasst hatte.

Quelle: BAG, Urteil vom 18.09.2018, Az. 9 AZR 162/18



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Sebastian Harschneck
Rechtsanwalt
Partner

T +49 911 569 610
info.de@bnt.eu

bnt Rechtsanwälte GbR
Leipziger Platz 21
D - 90491 Nuremberg

Neue Regeln für Auskünfte beim slowakischen Grundbuchamt

Vereinfachung der Due-Diligence-Prüfung im Rahmen von Grundstückerwerben

Seit 1. Oktober 2018 gelten im Zuge einer Novelle des Katastergesetzes (Gesetz Nr. 162/1995) geänderte Regeln bei der Einsichtnahme ins Grundbuch.

Das Immobilienkataster (Grundbuch) in der Slowakei ist ein Informationssystem, in dem die wichtigsten Angaben über Grundstücke geführt werden. Die Eintragung im Grundbuch ist eine notwendige Bedingung für quasi jede Verfügung in Bezug auf Grundstücke. Im Grundbuch werden alle Rechtsbeziehungen zu Immobilien (z. B. Dienstbarkeiten, Pfandrechte) eingetragen und alle relevanten Urkunden aufbewahrt. Das Grundbuch ist damit die entscheidende Informationsquelle bei Grundstücksverfügungen.

Grundsätzlich hat jeder das Recht auf Einsichtnahme ins Grundbuch, sowohl betreffend eigene als auch fremde Liegenschaften. Von dieser Regel gibt es allerdings mehrere Ausnahmen, deren Anpassung zum Gegenstand der letzten Gesetzesnovelle wurde.

Jeder kann Auszüge aus dem Grundbuchsblatt, Katasterpläne und ähnliche Auskünfte über eigene und über fremde Immobilien anfordern. Diese Informationen sind auch über das Internet (www.katasterportal.sk, <https://zbgis.skgeodesy.sk>) zugänglich. Die Angaben über den Wert der Liegenschaften, die ab 1.10.2018 auch ins Grundbuch eintragungspflichtig sind, sowie über die Geburtsnummer des Eigentümers sind allerdings nur für bestimmte Personen (z. B. Staatsanwälte, Gerichte) zugänglich.

Die Recht zur Einsichtnahme in die Urkundensammlung des Grundbuchs (meist Verträge) ist grundsätzlich nur Eigentümern eingeräumt. Der Zugang zu Urkunden über fremde Liegenschaften wird auch weiterhin nicht möglich sein.

Eine Due-Diligence-Prüfung der Urkunden über die Erwerbstitel der Vergangenheit ist bei jeder größeren Immobilientransaktion notwendig. Viele Behörden haben sich bisher geweigert, an aktuelle Eigentümer auch Urkunden der Vergangenheit offenzulegen. Zum Beispiel hatte der Eigentümer nur Zugang zu den Verträgen, dessen Vertragspartei er selbst war. Die Verträge der früheren Grundstückseigentümer waren oftmals nicht einsehbar, womit die Prüfung deutlich erschwert wurde. Dieser Zustand war sehr



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Mgr. Roman Gašparík,
LL.M.
Advokát
Senior Associate

T +421 2 57 88 00 88
roman.gasparik@bnt.eu

bnt attorneys-at-law, s.r.o.
Cintorínska 7
SK - 811 08 Bratislava

unpraktisch, weil auf diese Art und Weise eine rechtliche Analyse älterer Erwerbstitel praktisch undurchführbar war. Durch die Novelle wurde dieser Zustand abgeschafft, sodass der Eigentümer nunmehr Zugang zu allen Urkunden hat. Zukünftig ist es also möglich, vergangene Verfügungen, Preise oder Belastungen etc. einzusehen.

Unsere Standorte

BELARUS

bnt legal and tax
Revolutsionnaya str. 9A-40
BY-220030 Minsk
Tel.: +375 17 2039455
Fax: +375 17 2039273
info.by@bnt.eu

LETTLAND

bnt Klauberg ZAB
Alberta iela 13
LV-1010 Riga
Tel.: +371 6777 05 04
Fax: +371 6777 05 27
info.lv@bnt.eu

TSCHECHISCHE REPUBLIK

bnt attorneys-at-law s.r.o.
Slovanský dům (Gebäude B/C)
Na příkopě 859/22
CZ-110 00 Prag
Tel.: +420 222 929 301
Fax: +420 222 929 309
info.cz@bnt.eu

BULGARIEN

bnt Neupert Ivanova & Kolegi adv.dr.
Gladstone 48
BG-1000 Sofia
Tel.: +359 2 980 1117
Fax: +359 2 980 0643
info.bg@bnt.eu

LITAUEN

bnt Heemann Klauberg Krauklis APB
Embassy House
Kalinausko 24, 4th floor
LT-03107 Vilnius
Tel.: +370 5 212 16 27
Fax: +370 5 212 16 30
info.lt@bnt.eu

UNGARN

bnt ügyvédi iroda
Stefánia út 101-103
H-1143 Budapest
Tel.: +36 1 413 3400
Fax: +36 1 413 3413
info.hu@bnt.eu

DEUTSCHLAND

bnt Rechtsanwälte GbR
Leipziger Platz 21
D-90491 Nürnberg
Tel.: +49 911 569 61 0
Fax: +49 911 569 61 12
info.de@bnt.eu

POLEN

bnt Neupert Zamorska & Partnerzy sp.j.
ul. Chłodna 51
PL-00 867 Warschau
Tel.: +48 22 373 65 50
Fax: +48 22 373 65 55
info.pl@bnt.eu

BNT KORRESPONDENZKANZLEIEN

Bosnien-Herzegowina, Kroatien,
Mazedonien, Montenegro, Rumänien,
Russland, Serbien, Slowenien, Ukraine

weitere Informationen unter:
www.bnt.eu

ESTLAND

bnt attorneys-at-law Advokaadibüroo OÜ
Tatari 6
EE-10116 Tallinn
Tel.: +372 667 62 40
Fax: +372 667 62 41
info.ee@bnt.eu

SLOWAKEI

bnt attorneys-at-law, s.r.o.
Cintorínska 7
SK-811 08 Bratislava
Tel.: +421 2 57 88 00 88
Fax: +421 2 57 88 00 89
info.sk@bnt.eu